Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 5084 Großgmain – Dr. med. univ. Herbert Schauer

Bezug:

Kundmachung vom 15. September 2020 in der Salzburger Landeszeitung (Abänderung der Kundmachung vom 1.9.2020)

Frist: 27. Oktober 2020

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung/Abänderung der KUNDMACHUNG vom 12.08.2020 gemäß § 48 Apothekengesetz

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Abänderung der Kundmachung vom 12.08.2020 gemäß § 48 Apothekengesetz

Zahl: 30302/500-213/7-2020

Mit Kundmachung vom 12.08.2020, erschienen in der Salzburger Landes-Zeitung am 01.09.2020, Nr. 2020/18 wurde verlautbart, dass Herr Dr. med. univ. Herbert Schauer, geb. am 11.07.1974, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 5084 Großgmain, Lattenbergstraße 523, als Nachfolger von Frau Dr. Brigitte Hertlein, 5084 Großgmain, Leopoldstalerweg 210, um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderliche Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Großgmain und der Ordinationsstätte am Standort 5084 Großgmain, Salzburgerstraße 371 angesucht hat.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass das Ansuchen hinsichtlich des Berufssitzes der Ordinationsstätte und somit der beantragten Hausapotheke abgeändert wurde und der Standort in 5084 Großgmain, Leopoldstalerweg 210 beantragt wurde.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., etwaige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der "Salzburger Landes-Zeitung" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 01.09.2020 Für den Bezirkshauptmann Prossinger